

Die Arbeit in den Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter richtet sich nach der folgenden

Benutzungsordnung
für die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder
im Grundschulalter der Stadt Herrenberg
gültig ab 01.01.2026

Rahmenbedingungen

Die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (kurz: BiB-Angebote) sind Einrichtungen im Sinne des § 8b des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und stehen damit unter Schulaufsicht. Die UN-Kinderrechtskonvention und ausgewählte Aspekte des Achten Buchs, des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ergänzen die rechtliche Grundlage.

Die BiB-Angebote haben einen freizeit- und sozialpädagogischen Charakter, was im Alltag beispielsweise dadurch zum Ausdruck kommt, dass freies Spiel ermöglicht wird oder Projekte entlang der Interessen der Kinder durchgeführt werden. Der partizipative Charakter des Angebots ist hierbei von großer Bedeutung. Die BiB-Angebote stellen kein erweitertes Unterrichtsangebot oder gar eine Nachhilfe dar, auch wenn die Zeit in der Betreuung für die Erledigung der Hausaufgaben genutzt werden kann.

1. Aufnahmeordnung

Die Stadtverwaltung wurde vom Gemeinderat ermächtigt, folgende Aufnahmeordnung zu erlassen:

A. Aufnahmekriterien

1. Allgemeine Aufnahmekriterien und Verfahren

Die Anmeldung für die BiB-Angebote der Stadt Herrenberg erfolgt zentral beim Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg, Marktplatz 5, 71083 Herrenberg.

- > Für die Anmeldung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Es sind die notwendigen Erklärungen und Nachweise beizufügen.
 - (1) Falls kein Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (nF) besteht, ist eine neue Anmeldung für jedes Schuljahr bis spätestens 31.03. des vorangehenden Schuljahrs erforderlich. Das Benutzungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf eines Schuljahres; ein Verbleibsrecht besteht nicht.
 - (2) Falls ein Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (nF) besteht, ist eine einmalige Anmeldung bis spätestens 31.03. des vorangehenden Schuljahrs erforderlich; es besteht ein Verbleibsrecht bis zum Ende der Grundschulzeit.
- > Anschließend findet eine Bestandsaufnahme der eingegangenen Anmeldungen sowie eine Aufnahmeplanung für das kommende Schuljahr statt. Die schriftlichen Zusagen ergehen bis

spätestens Juli jeden Jahres; gleichzeitig werden die Familien ggf. über einen Verbleib auf der Warteliste informiert.

- > In den ersten zwei Schulwochen nach den Sommerferien besteht noch die Möglichkeit, die Betreuungszeiten zu ändern, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist ansonsten nur im Rahmen der Regelungen in § 4 der BiB-Gebührensatzung und in Abhängigkeiten der freien Kapazitäten möglich.
- > Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist nur möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Ebenso können unterjährige Änderungswünsche nur berücksichtigt werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.
- > In der Regel werden Kinder in ein BiB-Angebot aufgenommen, die die jeweilige Grundschule besuchen und die mit Hauptwohnsitz in Herrenberg gemeldet sind.

2. Kriterien der Platzvergabe in der jeweiligen Einrichtung

Die Platzvergabe in ein BiB-Angebot der Stadt Herrenberg erfolgt nach den folgenden Kriterien und der sich daraus ergebenden Reihenfolge. Die genannte Reihenfolge ist eine Prioritätenliste:

1. Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (nF) auf einen Betreuungsplatz

Falls kein Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (nF) besteht:

2. Ausbildung oder Berufstätigkeit der/des alleinerziehenden Personensorgeberechtigten
3. Ausbildung oder Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigter
4. Behinderung oder schwere Erkrankung eines/einer Personensorgeberechtigten, eines Kindes der Familie oder einer sonstigen im Haushalt des Kindes lebenden Person, wenn dadurch das Familienleben erheblich beeinträchtigt wird
5. Jüngeres Alter des Kindes
6. Geschwisterkind im selben städtischen BiB-Angebot
7. Eingangsdatum des Aufnahmeantrags

Falls ein Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (nF) besteht:

2. Ausbildung oder Berufstätigkeit der/des alleinerziehenden Personensorgeberechtigten
3. Ausbildung oder Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigter
4. Behinderung oder schwere Erkrankung eines/einer Personensorgeberechtigten, eines Kindes der Familie oder einer sonstigen im Haushalt des Kindes lebenden Person, wenn dadurch das Familienleben erheblich beeinträchtigt wird
5. Geschwisterkind im selben städtischen BiB-Angebot
6. Eingangsdatum des Aufnahmeantrags

Die Stadt Herrenberg behält sich vor, Kinder unter den Gesichtspunkten der Förderung des Kindeswohls oder des sozialen Umfelds sowie in besonderen Lebenssituationen bevorzugt in die BiB-Angebote aufzunehmen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall.

B. Zusätzlich gilt für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- › Seit dem 1. März 2020 gilt bundesweit das Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz). Es ist verankert in § 20 Abs. 8 und 9 IfSG. Damit wird die Masernimpfung für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Schule besuchen, verpflichtend. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben besteht ein ausreichender Impfschutz gegen Masern, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden. Weitere Informationen können auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

Eine gesonderte Vorlage des entsprechenden Nachweises ist nicht notwendig, da dieser bereits bei der Schule vorliegt.

- › Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer unverzüglich der Zentralen Anmeldestelle im Amt für Kinder und Familie sowie dem BiB-Team mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch eines BiB-Angebots

- 2.1. Im Interesse des Kindes sowie zum Aufbau und zur Gestaltung von Beziehungen empfehlen wir einen regelmäßigen Besuch des BiB-Angebots.
- 2.2. Fehlt ein Kind länger als einen Tag im BiB-Angebot, sind die Mitarbeitenden des BiB-Angebots unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Zur Vorgehensweise im Krankheitsfall ist Punkt 3 zu beachten.
- 2.3. Außerhalb der gewählten Betreuungszeiten ist die Betreuung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.4. Bei Hospitation oder ehrenamtlicher Mitarbeit von Personensorgeberechtigten im BiB-Angebot sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie erteilen mit ihrer Unterschrift die Zustimmung hierfür.

3. Regelung im Krankheitsfall

- 3.1. **Das Kind darf das BiB-Angebot bei Erkrankung nicht besuchen**, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten / Symptomen wie Bindehautentzündung, Durchfall, Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Hautausschlägen, Hustenanfällen und bei allgemeiner Mattigkeit.
- 3.2. Die Mitarbeitenden des BiB-Angebots sind berechtigt, nach ihrem Ermessen die Abholung eines kranken Kindes zu veranlassen. Die Entscheidung über die Teilnahme am Unterricht bleibt hiervon unberührt und liegt im Ermessen der Schule und Personensorgeberechtigten.

3.3. Für besonders schwerwiegende Krankheiten sind die folgenden Regelungen, insbesondere zur Mitteilungspflicht sowie zur Wiedenzulassung des Kindes in das BiB-Angebot, auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes maßgebend:

Regelungen bei (Verdacht auf) Erkrankungen des Kindes	Besuchsverbot und Mitteilungspflicht	Wiedenzulassung nach Wartezeit ab Abklingen der Symptome	Wiedenzulassung nach ärztlichem Urteil ¹	Wiedenzulassung mit ärztlichem Attest ²	Wiedenzulassung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung ³
Ansteckende Lungentuberkulose	x			x	
Cholera	x			x	
Diphtherie	x			x	
Enteritis durch E.Coli (EHEC)	x			x	
Fieber, fieberige Erkältungen		nach 24 Std.			
Haemophilus Influenzae Typ B-Meningitis	x		x		
Impetigo Contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	x		x		
Infektiöse Gastroenteritis (Durchfall und / oder Erbrechen) bei Kindern unter 6 Jahren	x	nach 48 Std.			
Keuchhusten	x				x
Kopflausbefall	x			(x)	x
Masern	x		x		
Meningokokken	x		x		
Mumps	x				x
Paratyphus	x			x	
Pest	x			x	
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	x			x	
Röteln	x		x		
Scharlach und sonstige Streptococcus Pyogenes-Infektionen	x				x
Shigellose	x			x	
Skabies (Krätze)	x		x		
Typhus Abdominalis	x			x	
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo- und Marburg-Fieber)	x			x	
Virushepatitis A und E	x				x
Windpocken	x				x

Regelungen bei (Verdacht auf) Erkrankungen einer Person aus der Wohngemeinschaft des Kindes	Besuchsverbot und Mitteilungspflicht	Wiedenzulassung nach Wartezeit ab Abklingen der Symptome	Wiedenzulassung nach ärztlichem Urteil ¹	Wiedenzulassung mit ärztlichem Attest ²	Wiedenzulassung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung ³
Ansteckende Lungentuberkulose	x			x	
Cholera	x			x	
Diphtherie	x			x	
Enteritis durch E.Coli (EHEC)	x			x	
Haemophilus Influenzae Typ B-Meningitis	x		x		

Masern	x		x		
Mumps	x				x
Paratyphus	x		x		
Pest	x			x	
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	x			x	
Röteln	x		x		
Shigellose	x			x	
Skabies (Krätze)	x		x		
Typhus Abdominalis	x			x	
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo- und Marburg-Fieber)	x			x	
Virushepatitis A und E	x				x
Windpocken	x				x

Regelungen bei Ausscheidung von Krankheitserregern durch das Kind	Besuchsverbot und Mitteilungspflicht	Wiederzulassung mit Zustimmung des Gesundheitsamts			
Cholera (vibrio cholerae O 1 und O 139)	x	x			
Corynebacterium spp., Toxin bildend	x	x			
Enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	x	x			
Salmonella Paratyphi	x	x			
Salmonella Typhi	x	x			
Shigella sp.	x	x			

¹ Das Infektionsschutzgesetz legt fest, dass eine Wiederzulassung der betreuten Kinder erst zulässig ist, wenn „nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist“.

² Ein **ärztliches Attest** ist für die Wiederzulassung nach bedrohlichen und schweren Erkrankungen erforderlich. In Fällen von Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo- und Marburg-Fieber ist zusätzlich die Meinung eines Spezialisten einzuholen. Im Falle einer Erkrankung an Skabies (Krätze) ist eine ärztliche Bestätigung über die Verschreibung der Therapie erforderlich. Bei schwerem wiederholtem Kopflausbefall kann außerdem ein ärztliches Attest zur Wiederzulassung notwendig sein.

³ Bei Erkrankungen, die nach einem bestimmten Intervall nach Krankheitsbeginn nicht mehr ansteckend sind und eine dauerhafte Immunität hinterlassen / die ab einem bestimmten Intervall ab Beginn der therapeutischen Behandlung nicht mehr übertragbar sind, ist kein schriftliches Attest erforderlich. In diesen Fällen kann das ärztliche Urteil, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist, von den Sorgeberechtigten auf dem bei der Einrichtungsleitung verfügbaren Formular für eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** schriftlich dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist der Einrichtungsleitung vor der Wiederzulassung des Kindes vorzulegen. Sie entscheidet, ggf. in Rücksprache mit dem Amt für Kinder und Familie, über die Wiederzulassung.

3.4. Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt über das Merkblatt im Aufnahmeheft; die Bestätigung über die Belehrung erfolgt über das entsprechende Formular im Aufnahmeheft.

4. Medikamentenvergabe und sonstige Unterstützungsmaßnahmen sowie Umgang mit Zecken

A. Regelungen für die Medikamentenvergabe und sonstige Unterstützungsmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen

Kinder, für die die Gabe von Medikamenten oder sonstige Maßnahmen zur Unterstützung erforderlich sind, können die BiB-Angebote ebenfalls besuchen. Dabei soll ihnen ermöglicht werden, unter Berück-

sichtigung der individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen so uneingeschränkt wie möglich am Leben und Lernen im BiB-Angebot teilzunehmen.

Vergabe von Medikamenten

Die BiB-Angebote stehen im Rahmen ihres Auftrags der Vergabe von Medikamenten generell offen gegenüber. Sollten Maßnahmen notwendig sein, die nicht durch die Betreuungskräfte durchgeführt werden dürfen, wie beispielsweise das Setzen von Spritzen, ist eine Unterstützung durch medizinisches Fachpersonal erforderlich. Hierfür kann durch die Familie bei der Krankenkasse eine entsprechende Hilfeleistung beantragt werden. Je nach Art der Erkrankung kann ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX gestellt werden.

Die BiB-Angebote übernehmen die Vergabe von medizinisch notwendigen Medikamenten (sofern es sich um eine Darreichungsform handelt, deren Durchführung kein medizinisches Fachpersonal erfordert) in der Regel für allergische und chronisch kranke Kinder, sowie in anderen Fällen, wenn die Medikamentenvergabe aus organisatorischen Gründen während der Betreuungszeit des Kindes nicht durch die Personensorgeberechtigten durchgeführt werden kann. Die Grundmedikation übernehmen die Personensorgeberechtigten. Für die Vergabe von Medikamenten durch die Betreuungskräfte ist das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten unerlässlich. Das entsprechende Formular ist im BiB-Angebot erhältlich. Die Vereinbarung enthält Angaben über die Art der Erkrankung, die Darreichungsform und -menge sowie Gebrauchshinweise des Medikaments und die Dauer der Maßnahme. Als Beleg ist der Vereinbarung eine ärztliche Verordnung für das jeweilige Medikament beizulegen; Medikamente dürfen dem BiB-Angebot ausschließlich in der Originalverpackung übergeben werden. Mit der Vereinbarung wird die Haftung des Trägers sowie der Betreuungskräfte rechtlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass Personenschäden (auch Dritter) durch die Einnahme der ausgehändigten Medikamente entstehen sollten.

Je nach Art der Erkrankung und des Medikaments empfiehlt sich eine Schweigepflichtentbindung zwischen den Mitarbeitenden im BiB-Angebot und dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin. Auf diese Weise wird eine Kooperation zum Wohl des Kindes ermöglicht.

Feststellung von individuellen Unterstützungsbedarfen

Bei Erkrankungen, die Auswirkungen auf den pädagogischen Alltag im BiB-Angebot haben, ist vor Aufnahme grundsätzlich eine Absprache im BiB-Team und ggf. mit dem Amt für Kinder und Familie zu treffen. Gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten wird festgestellt, welchen spezifischen Unterstützungsbedarfe beim Kind vorliegen, welche Sorgen möglicherweise bestehen und welche Rahmenbedingungen notwendig sind, um eine gelingende Aufnahme zu ermöglichen. Sind die spezifischen Unterstützungsbedarfe beantwortet, kann die Aufnahme erfolgen. Bei offenen Fragen sind der behandelnde Arzt / die behandelnde Ärztin, das Gesundheitsamt und/oder weitere Beratungs- und Fachdienststellen heranzuziehen.

Auch bei weniger schwerwiegenden Allergien oder Erkrankungen, die ggf. keiner Medikamentengabe bedürfen, ist es von großer Bedeutung, das BiB-Angebot bereits im Vorfeld entsprechend zu informieren.

Befindet sich ein Kind in einer schwierigen Lebenslage, zeigt es beispielsweise herausforderndes Verhalten oder gibt es andere Hinweise auf einen besonderen Unterstützungsbedarf, empfehlen die Betreuungskräfte nach Rücksprache mit ihrer Sachgebietsleitung im Rahmen der Partnerschaft mit den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt, dem Heilpädagogischen Fachdienst, einer sonderpädagogischen Beratungsstelle oder einer interdisziplinären Früh-

förderstelle. Die Betreuungskräfte sind dabei auf die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten angewiesen, um eine dem Kind angemessene Betreuung zu gewährleisten.

Machen sich Personensorgeberechtigte Gedanken oder Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes, erhalten sie Informationen über geeignete Beratungs- und Frühförderstellen im Stadt- und Landkreis vorrangig von der Schule, vom Amt für Jugend, von der Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder von der überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Sie können sich hierzu die Meinung der Betreuungskräfte einholen.

B. Regelungen für den Umgang mit Zecken bei Kindern in den Kindertageseinrichtungen

Zecken übertragen Krankheiten wie die Borreliose oder die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME). Aus diesem Grund müssen Zecken schnellstmöglich entfernt werden. Dies empfehlen sowohl die Unfallversicherungsträger, als auch das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg. Durch ein frühzeitiges Entfernen der Zecke lässt sich das Infektionsrisiko und dessen Folgen vermindern. Da das Entfernen von Zecken laut Landesärztekammer keine Ausübung der Heilkunde darstellt, kann die Entfernung bei vorliegendem Einverständnis der Personensorgeberechtigten durch eine Betreuungskraft ausgeführt werden. Die Stelle der entfernten Zecke wird mit einem Stift markiert (z.B. kreisförmige Markierung mit einem Kugelschreiber), damit eine eventuell nach einigen Tagen auftretende Rötung mit der Zecke in Verbindung gebracht und der behandelnde Arzt / die behandelnde Ärztin entsprechend informiert werden kann.

Um das Einverständnis zu erteilen steht ein Formular im Aufnahmeheft zur Verfügung. Mit der Vereinbarung wird die Haftung des Trägers sowie der Betreuungskräfte rechtlich ausgeschlossen.

5. Öffnungszeiten und Ferien

- 5.1. Die BiB-Angebote sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließzeiten der BiB-Angebote nach der BiB-Gebührensatzung. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.
- 5.2. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Behördliche Anordnungen, Betriebliche Mängel, Betriebsveranstaltungen, Krankheit, Personalmangel, Personalversammlungen, Streik und Verpflichtung zur Fortbildung. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.
- 5.3. Während der Schließzeiten nach der BiB-Gebührensatzung kann eine **kostenpflichtige Ferienbetreuung** nach dieser Satzung in Anspruch genommen werden. Die zentrale Anmeldestelle im Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg steht hierfür als Ansprechpartner zur Verfügung.

6. Benutzungsgebühren

- 6.1. Die Stadt Herrenberg erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der BiB-Angebote. Es gilt die vom Gemeinderat beschlossene **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

für die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter der Stadt Herrenberg (BiB-Gebührensatzung) in der jeweils aktuellen Fassung. Sie kann im Internet unter <https://www.herrenberg.de/de/Stadtleben/Leben/Kinder/BiB> abgerufen werden.

Eine Änderung der Benutzungsgebühren, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt der Stadt Herrenberg vorbehalten.

7. Informationen zum Umgang mit mitgebrachten Speisen für Feste, Geburtstagsfeiern und Veranstaltungen

Es ist bekannt, dass sich manche Lebensmittel unter bestimmten Einflüssen, wie zum Beispiel bei hohen sommerlichen Temperaturen oder bei nicht ausreichender Erhitzung, verändern und dadurch der Gesundheit des Menschen schaden können. Gerade Kinder reagieren auf verdorbene Lebensmittel besonders anfällig. Wir bitten deshalb bei Speisen, die anlässlich von Festen, Geburtstagsfeiern, Festen und Veranstaltungen in das BiB-Angebot mitgebracht werden, gewisse Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten und auf bestimmte Lebensmittel zu verzichten:

- › Mitgebrachte Speisen sollten generell erst an dem Tag zubereitet werden, an dem sie in das BiB-Angebot gebracht werden. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren.
- › **Mitgebracht werden dürfen nur Produkte, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum besitzen.** Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für den späteren Verzehr am Tag bestimmt und lagern noch einige Zeit. Daher ist darauf zu achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Ware angegeben ist.
- › **Rohmilch und Vorzugsmilch müssen abgekocht sein:** In Roh- oder Vorzugsmilch können sich Erreger befinden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlicher Folge führen können. Roh- und Vorzugsmilch ist daher unbedingt abzukochen.
- › **Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden und sind beim Eintreffen im BiB-Angebot bis zum Verzehr im Kühlschrank aufzubewahren.** Dies gilt insbesondere bei Joghurt, Pudding, Quark und bei anderen Milch- sowie Nachspeisen, ebenso bei Wurst und Käse sowie sämtlichen gegarten Speisen. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Werden die Lebensmittel z.B. in eine Kühltasche mit ausreichend Kühlakkus gepackt, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschranktemperatur erhalten.
- › **Auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern zubereitet wurden, ist zu verzichten.** Eine Speise mit rohen Eiern birgt beispielsweise die Gefahr, dass die verwendeten Eier mit Salmonellen infiziert waren und so eine Lebensmittelvergiftung auslösen. Dazu gehören insbesondere:
 - alle Speisen, die mit selbsthergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
 - Kartoffelsalat mit rohem Ei
 - Kuchen und Torten, wenn die Creme oder Füllung mit rohem Ei hergestellt und nicht mitgebacken wurde,
 - Sahnetorten

- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee
 - selbst hergestelltes Speiseeis
- › **Auf Mett und Tartar ist grundsätzlich zu verzichten.** Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich Mikroorganismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar sind daher besonders gefährlich.
- › **Das Mitbringen von gekauftem Speiseeis empfiehlt sich nicht.** Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren.

8. Haftung und Versicherung

- 8.1. Die Kinder sind auf dem direkten Weg vom und zum BiB-Angebot sowie während des Aufenthalts im BiB-Angebot und während allen Veranstaltungen des BiB-Angebots außerhalb des Grundstücks kraft Gesetzes bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert.
- 8.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum BiB-Angebot eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 8.3. Bezüglich der Haftung des Trägers und der Betreuungskräfte gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Haftpflichtschäden, die der Träger oder die Betreuungskräfte zu vertreten haben, besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Württembergischen Gemeindeversicherung.
- 8.4. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen und dem Kind weder Spielzeug noch Geld oder sonstige Wertgegenstände in das BiB-Angebot mitzugeben.
- 8.5. Mitgebrachte Fahrzeuge aller Art (z. B. Skateboard, Inlineskates oder Roller) dürfen nicht in den BiB-Angeboten (in den Räumen und den Außenspielbereichen) benutzt werden.
- 8.6. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten daher empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihres Kindes zurückzuführen sind, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Aufsichtspflicht

- 9.1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit im BiB-Angebot für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück der Schule oder auf dem Grundstück von benachbarten Sporthallen o.Ä. befinden, unterstehen nicht der Aufsicht des Personals.

- 9.2. Auf dem Weg vom und zum BiB-Angebot sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom BiB-Angebot abgeholt wird.

Soll neben den Personensorgeberechtigten auch eine sonstige Person zur Abholung berechtigt sein, ist dies schriftlich gegenüber dem Träger zu erklären. Dafür ist das Formular im Aufnahmeheft zu verwenden. Geschwisterkinder gelten als abholberechtigt, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Entscheidend ist jedoch immer der persönliche Entwicklungsstand. Soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber den Betreuungskräften vor Ort erforderlich. In der Ferienbetreuung ist eine gesonderte schriftliche Erklärung für den jeweiligen Zeitraum der Ferienbetreuung erforderlich. Hierzu wird auf die Regelungen unter Punkt 10 verwiesen.

Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der / die Personensorgeberechtigte/r, bei dem/der das Kind lebt.

- 9.3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen des BiB-Angebots an die Betreuungskräfte und beginnt wieder mit der Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen des BiB-Angebots.
- 9.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Ausflüge und Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 9.5. Für Besuchskinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts im BiB-Angebot während der Betreuungszeiten. Für den Weg gilt dieselbe Regelung wie bei fest aufgenommenen Kindern.

10. Heimwegregelung für Kinder, die allein nach Hause gehen

Ein Kind im Grundschulalter darf grundsätzlich allein heimgehen, wenn der Weg des Kindes ohne besondere Gefährdung zu bewältigen ist, kein Unwetter droht und die Wegstrecke ihm aufgrund seines Entwicklungsstandes zumutbar ist.

In Punkt 9.2 ist geregelt, dass die Personensorgeberechtigten auf dem Weg vom und zum BiB-Angebot für ihre Kinder verantwortlich sind. Die Betreuungskräfte sind für das Kind, das den Nachhauseweg antritt, insoweit mitverantwortlich, dass sie die Eltern bei Zweifeln daran, dass ihr Kind allein nach Hause gehen kann, von den Bedenken unterrichten. In einem persönlichen Gespräch entscheiden die Betreuungskräfte und die Personensorgeberechtigten darüber, ob das Kind die notwendige Reife und das Verantwortungsbewusstsein besitzt, den Heimweg allein anzutreten. Die Inhalte des Gesprächs werden dokumentiert und von den Gesprächspartnern unterschrieben. Sollten die Personensorgeberechtigten trotz aufgeführter Bedenken an der Erklärung, dass das Kind allein nach

Hause gehen darf, festhalten, wird das Amt für Kinder und Familie informiert und weist die Personensorgeberechtigten nochmal schriftlich auf die Bedenken hin. Die Betreuungskräfte sind damit ihrer Mitverantwortung nachgekommen. Die Entscheidung liegt dann in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten, die die elterliche Sorge nach § 1627 BGB in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben haben.

Für die BiB-Angebote der Stadt Herrenberg gilt grundsätzlich, dass der Heimweg mit Kinderfahrzeugen wie Fahrrad, Go-Kart, Inlineskates oder Roller nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer mit der Abholung beauftragten Person angetreten werden darf. Ein Kind, welches im Besitz des „Fahrrad-Führerscheines“ ist oder welches das Einverständnis der Personensorgeberechtigten hat, darf den Heimweg auf eigenes Risiko auch mit einem Kinderfahrzeug antreten.

Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der / die Personensorgeberechtigte/r, bei dem/der das Kind lebt.

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Kinderschutz hat oberste Priorität in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg und ist nicht verhandelbar. Kinder haben Anspruch auf Fürsorge, Sicherheit und Unterstützung bei jeglicher Form von Gefährdung ihres Wohlergehens entsprechend dem Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung. Der Kinderschutz ist nicht nur in den Kinderrechten festgehalten, sondern auch im Sozialgesetzbuch geregelt. Pädagogische Fachkräfte haben somit nach § 8a SGB VIII einen gesetzlich definierten Schutzauftrag.

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und damit jedes BiB-Angebots ist es, auf das Wohlergehen jedes Kindes zu achten. Die Betreuungskräfte sind angehalten, bei Anhaltspunkten für Vernachlässigung oder anderweitiger Verletzung der Grundrechte bei einem von ihnen betreuten Kind tätig zu werden. Dies gilt auch, wenn ihnen Informationen zugetragen werden, die einen Verdacht auf eine bestehende Gefährdung auslösen. Nichtstun kann sowohl arbeits- und zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Machen sich Betreuungskräfte Sorgen um das Wohl eines Kindes oder die Beeinträchtigung seiner Rechte, werden die Personensorgeberechtigten angesprochen. Es wird versucht, die Situation mit ihnen gemeinsam zu klären. Die Personensorgeberechtigten sind für die Pflege und Erziehung ihres Kindes verantwortlich. Sie haben dabei das Recht auf Unterstützung. Damit die Personensorgeberechtigten ihrer Erziehungsverantwortung beispielsweise auch in Belastungs- oder Überforderungssituationen gerecht werden können, gibt es die Möglichkeit, Kooperationspartner (z.B. Beratungsstellen) zu vermitteln, um die Familie zu entlasten oder zu begleiten.

Nicht die - möglicherweise berechtigten - Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Vernachlässigung oder Schädigung des Kindes löst ein Schutzauftragsverfahren aus.

Bei Anliegen oder in Krisensituationen stehen die Betreuungskräfte und ihre Sachgebietsleitung den Personensorgeberechtigten jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

12. Kooperation zwischen BiB-Angebot und Schule

Die Kinder haben täglich unterschiedliche Erlebnisse oder sehen sich gar mit Herausforderungen konfrontiert – und zwar sowohl im BiB-Angebot als auch in der Schule. Diese Ereignisse beschäftigen sie häufig den ganzen Tag über. Um die Kinder dabei zu unterstützen, diese Erlebnisse zu bearbeiten und Herausforderungen zu bewältigen, ist ein Austausch zwischen den Betreuungskräften und den Lehrkräften sowie der Schulsozialarbeit ungemein wichtig. **Dieser Austausch kann nur stattfinden, wenn das entsprechende Einverständnis der Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form vorliegt.**

Es ist wünschenswert, dass die Familien den Austausch zwischen BiB-Angebot und Schule unterstützen und ihr Einverständnis erteilen. Das entsprechende Formular ist im Aufnahmeheft enthalten. **Das Nicht-Erteilen des Einverständnisses hat keine negativen Auswirkungen für das Kind.**

13. Datenschutz

- 13.1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit Betreuung des Kindes im BiB-Angebot erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- 13.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der BiB-Angebote ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- 13.3. Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personenberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich auf dem Formular auf S. 27 des Aufnahmehefts abzugeben.
- 13.4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten auf dem Formular im Aufnahmeheft.

14. Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten oder aus wichtigem Grund durch die Stadt Herrenberg (Ausschluss) gelten die Regelungen in § 2 der BiB-Gebührensatzung.